

Handbuch für das Betreute Wohnen in Gastfamilien (BWF)

Stand: 02/2017

Vorwort.....	3
Regelungen.....	3
1. Antragsunterlagen	4
2. Anzahl der Klienten in einer Gastfamilie.....	5
3. Barleistung.....	6
4. Beginn des BWF.....	6
5. Beendigung des BWF.....	7
6. Berechnungsdaten (Höhe der Leistungen).....	7
7. Bestattungskosten	8
8. Betreuungsgeld.....	8
9. Beschwerderegulung	8
10. Besuchsbeihilfen (Familienheimfahrten).....	9
11. Blindengeld / Gehörlosengeld	9
12. BWF-Teams	9
13. Einkommenseinsatz	12
14. Einsatz von Einkommensnachzahlungen	12
15. Entwicklungsbericht / Verlängerungsantrag.....	13
16. Erwähnung des LWL bei medienwirksamen Auftritten.....	13
17. Fahrtkosten	13
18. Familienpflegevereinbarung	13
19. Fortbildungsangebote.....	14
20. Führungszeugnis, SCHUFA-Auskunft	14
21. Grundsicherung (SGB XII).....	14
22. Haftpflichtversicherung	15
23. Information des örtlichen Sozialhilfeträgers über Kostenzusage.....	15
24. Kindergeld.....	15
25. Klienten mit Pflegestufe in einer Vertretungsfamilie.....	16
26. Klientenmöbel	16
27. Kosten für Mittagessen.....	16
28. Kostenzusage	17
29. Krankenversicherung	18
30. Leistungsberechnung bei regelmäßiger Abwesenheit	18
31. Leistungskürzung bei Abwesenheit des Klienten von mehr als 28 Tagen.....	18
32. Mutter-Kind-Betreuung in Gastfamilien.....	19
33. Mehrbedarf für werdende Mütter	19

34.	Meldepflicht bei stationären Krankenhausbehandlungen.....	19
35.	Pflegegeld	20
36.	Probewohnen	21
37.	Rechtliche Betreuung	21
38.	Renovierung des Klientenzimmers	22
39.	Startbeihilfe	22
40.	Tagesstruktur	22
41.	Umzugshilfe bei laufenden BWF-Fällen.....	22
42.	Unterhalt	23
43.	Unterlagen, Formulare und Dokumente zum BWF	23
44.	Urlaub der Gastfamilie.....	23
45.	Verhütungsmittel	25
46.	Vermögen	25
47.	Vorübergehenden Unterbringung / Kurzzeitbetreuung.....	25
48.	Zusatzbarbetrag	25

Vorwort

Das Betreute Wohnen in Gastfamilien (BWF) ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. § 53, 54 ff. SGB XII, und gehört damit zu den Leistungen der Sozialhilfe. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe fördert das Betreute Wohnen in Gastfamilien für erwachsene behinderte Menschen, die Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen haben. Das BWF wird dabei als eine besondere Art des Ambulanten Betreuten Wohnens betrachtet.

Das BWF soll erwachsenen behinderten Menschen (Klientin oder Klient) eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene individuelle Betreuung gewährleisten. Ziel ist die Förderung der sozialen Integration und der Verselbstständigung entsprechend den Möglichkeiten des behinderten Menschen im Einzelfall.

Anstelle einer sonst erforderlichen Hilfe im stationären Wohnen findet die Klientin bzw. der Klient gegen eine angemessene Erstattung der Aufwendungen, Begleitung in der Gastfamilie. Die Betreuung der Klientin oder des Klienten in der Gastfamilie wird durch ein BWF-Team begleitet und unterstützt.

Die maßgeblichen Grundlagen für das Betreute Wohnen in Gastfamilien bilden die Grundsätze der Sozialhilfe, die Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen sowie die im Einzelfall geschlossene Familienpflegevereinbarungen.

Regelungen

Dieses Handbuch soll Orientierung für die Praxis geben. Es wird regelmäßig fortgeschrieben und gemeinsam mit Vertreterinnen/Vertreten der BWF-Teams weiterentwickelt. Im Interesse der Qualitätssicherung wird die enge Zusammenarbeit mit Vertreterinnen/Vertreten aus der Praxis vom LWL begrüßt. Die hier zusammengefassten Regelungen und Definitionen sind unter anderem im Austausch und im Einvernehmen zwischen Vertreterinnen/Vertreten der BWF-Teams und dem LWL fixiert worden. Dieses Handbuch ersetzt daher alle Protokolle der bisherigen LWL-Jahrestagungen und ist somit als Regelwerk für das BWF in Westfalen-Lippe zu verstehen.

1. Antragsunterlagen

Je nach Fallgestaltung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

Klient/in wechselt aus einer stationären Einrichtungen

- Schriftliche Darstellung zur Entwicklung seit der letzten Berichterstattung, zum aktuellen Hilfebedarf und zu den individuellen Förderzielen und Perspektiven des/der Klient/in, in der Stellung genommen wird, warum die Gewährung von Betreutem Wohnen in Gastfamilien die geeignete Hilfeform ist und ein Ambulant Betreutes Wohnen (noch) nicht in Betracht kommt.
- Kurze Stellungnahme zur Geeignetheit der Gastfamilie, einschl. einer Aussage dazu, ob in der Familie aktuell oder in der Vergangenheit bereits Klienten betreut werden bzw. wurden.

Klient/in erhält bereits Ambulant Betreutes Wohnen

- Schriftliche Darstellung zur Entwicklung seit der letzten Berichterstattung, zum aktuellen Hilfebedarf und zu den individuellen Förderzielen und Perspektiven des/der Klient/in, in der Stellung genommen wird, warum das Ambulant Betreute Wohnen nicht mehr in Betracht kommt und das Betreute Wohnen in Gastfamilien die geeignetere Hilfeform ist.
- Kurze Stellungnahme zur Geeignetheit der Gastfamilie, einschl. einer Aussage dazu, ob in der Familie aktuell oder in der Vergangenheit bereits Klienten betreut werden bzw. wurden.
- Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht (bzgl. des Hilfeplanverfahrens)
- Aktuelle Belege über das Einkommen und das Vermögen des/der Klient/in

Klient/in ist bisher im Rahmen der Jugendhilfe betreut worden

- Bescheid des Jugendamtes aus dem der Bewilligungszeitraum ersichtlich ist
- Geeignete Unterlagen zur Darstellung der bisherigen Entwicklung im Rahmen der Jugendhilfe (z.B. Hilfeplanprotokolle)
- Fach- oder amtsärztliche Stellungnahme zum Nachweis der Behinderung
- Schriftliche Darstellung zum aktuellen Hilfebedarf und zu den individuellen Förderzielen und Perspektiven des/der Klient/in, in der Stellung genommen wird, warum die Gewährung von Betreutem Wohnen in Gastfamilien die geeignete Hilfeform ist und ein Ambulant Betreutes Wohnen (noch) nicht in Betracht kommt.
- Bogen I und II des Hilfeplanverfahrens
- Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht (bzgl. des Hilfeplanverfahrens)
- Sozialhilfegrundantrag mit aktuellen Belegen über das Einkommen und das Vermögen des/der Klient/in.

Klient/in erhält keine Hilfen

- Fach- oder amtsärztliche Stellungnahme zum Nachweis der Behinderung

- Schriftliche Darstellung der Sozialanamnese, des aktuellen Hilfebedarfs und der individuellen Förderziele und Perspektiven des/der Klient/in und des aktuellen Hilfebedarfs des/der Klient/in, in der Stellung genommen wird, warum die Gewährung von Betreuten Wohnen in Gastfamilien die geeignete Hilfeform ist und ein Ambulant Betreutes Wohnen (noch) nicht in Betracht kommt.
- Kurze Stellungnahme zur Geeignetheit der Gastfamilie, einschl. einer Aussage dazu, ob in der Familie aktuell oder in der Vergangenheit bereits Klienten betreut werden bzw. wurden.
- Bogen I und II des Hilfeplanverfahrens
- Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht (bzgl. des Hilfeplanverfahrens)
- Sozialhilfegrundantrag mit aktuellen Belegen über das Einkommen und das Vermögen des/der Klient/in.

Die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidung in Einzelfall erfolgt nach den Maßgaben des individuellen Hilfeplanverfahrens beim LWL. Die / der zuständige Hilfeplanerin / Hilfeplaner kann im Einzelfall ergänzende Unterlagen anfordern.

2. Anzahl der Klienten in einer Gastfamilie

Entsprechend der Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen ist eine Person pro Gastfamilie der Regelfall. In Ausnahmefällen, die individuell begründet und mit dem LWL abgestimmt werden müssen, können höchstens zwei Personen in einer Familie aufgenommen werden. Die in den Richtlinien benannte Ausnahme „Paare“ ist beispielhaft und nicht abschließend. Weitere Fälle können Geschwisterkonstellationen oder volljährig werdende Pflegekinder (die bereits in der Familie leben) sein. Diesen Fällen gemeinsam ist, dass es einen Zusammenhang der Hilfeempfänger unabhängig von der Eingliederungshilfe-Maßnahme gibt, d.h. diese Klienten haben eine Verbindung, die nicht erst durch eine gemeinsame Unterbringung in einer Gastfamilie begründet wird. Anträge für eine gemeinsame Unterbringung von Klienten in einer Gastfamilie müssen begründet sein. Es ist die Frage, zu erörtern, warum eine Unterbringung der / des zweiten Klientin / Klient bei in einer anderen Gastfamilie im Rahmen des Regelfalls (allein) nicht in Frage kommt.

Die Begründungen müssen sich aus fachlichen Erwägungen im Einzelfall ergeben. Hierbei sind für jede Person Aspekte zu individuellen Förderzielen und Perspektiven des/der Klient/in im Zusammenhang mit der gemeinsamen Unterbringung aufzuzeigen. Es ist auf die (erwartete) Interaktion der Beteiligten und die daraus resultierende förderliche Wirkung im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe gem. § 53 Abs. 3 SGB XII einzugehen.

Hinweise auf vorhandene (räumliche, zeitliche oder sonstige) Ressourcen der Gastfamilie, Fachkenntnisse / Erfahrungen / besondere Fähigkeiten der Gasteltern bzw. eines Gastelternteils oder auf die Erwartung der Erhöhung des lediglich subjektiven Wohlbefindens bei Klientinnen/Klienten sind regelmäßig keine fachlichen Begründungen.

Die Anträge bzw. Begründungen zu den Ausnahmefällen werden im Rahmen der individuellen Hilfeplanung durch die regional zuständigen Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner geprüft.

Sobald beabsichtigt wird zwei Klientinnen / Klienten (die weder verwandt sind, noch in Partnerschaft leben) in einer Gastfamilie zu betreuen, wird empfohlen unmittelbar die zuständige Heimaufsicht zu informieren. Ggf. wird durch die gemeinsame Unterbringung eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft gem. § 24 WTG begründet. Die Feststellung ob ein gem. § 9 anzeigepflichtiges Angebot im Sinne des WTG vorliegt oder nicht, obliegt der WTG-Behörde (Heimaufsicht).

3. Barleistung

Der Klientin/dem Klient des Betreuten Wohnens in Gastfamilien gewährt der LWL eine Barleistung zur Sicherung persönlicher Bedürfnisse. Das BWF-Team zahlt diesen Betrag vom Tag der Aufnahme monatlich aus, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt worden ist. Die Barleistung kann zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Verwendung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden, wobei berechnete Wünsche des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen sind.

Im Aufnahme- und Entlassungsmonat ist die Barleistung „spitz“ auszuzahlen. Das heißt, nur für die Tage, an denen in dem Monat tatsächlich Hilfe gewährt wurden. Der „Spitzbetrag“ ist weder auf- noch abzurunden.

Die Barleistung ist auch bei vorübergehender Abwesenheit der Leistungsberechtigten und für die Dauer eines stationären Krankenhausaufenthaltes zu gewähren. Bei gleichzeitiger Gewährung von Blindengeld wird die Barleistung nicht gekürzt.

4. Beginn des BWF

Das BWF beginnt mit der Unterzeichnung der Familienpflegevereinbarung. Soweit der LWL die Kosten des BWF tragen soll, ist eine schriftliche Kostenzusage vor der Unterzeichnung der Familienpflegevereinbarung einzuholen. Näheres dazu unter dem Punkt „Kostenzusage“. Bei einer Aufnahme im Laufe des Monats werden die Leistungen an die Gastfamilie bzw. an den Klienten/die Klientin „spitz“ ausgerechnet und zwar 1/30 pro Tag. Der durch den LWL

finanzierte Personal- und Sachkostenanteile pro Klient/in für das Familienpflegeteam können für den ersten Betreuungsmonat voll in Rechnung gestellt werden.

5. Beendigung des BWF

Die Richtlinien des LWL für das Betreute Wohnen in Gastfamilien bestimmen die Regelungen zum Ende der Leistung. In Ergänzung dazu gilt, dass in den Fällen, in denen eine weitere Betreuung im BWF nicht mehr notwendig ist, oder als gescheitert betrachtet werden muss, eine Kündigung nicht notwendig ist. Die Leistungen an die Klientinnen/Klienten, an die Gastfamilie und an das BWF-Team werden in diesen Fällen „spitz“ bis zum tatsächlichen Verlegungstag ausgezahlt.

Wenn das Gastfamilienverhältnis fristgerecht gekündigt wird und der Klient bis zum Ende der Kündigungsfrist in der Familie lebt, werden auch die Leistungen bis zum Ende des Monats gezahlt.

Sollte der Verbleib der / des Klientin / Klient aus unvorhersehbaren Gründen in einer Gastfamilie bis zum Monatsende nicht möglich sein, wird vom Tag der Entlassung aus der Familie in begründeten Einzelfällen maximal der Betrag für die Kosten der Unterkunft bis zum Monatsende gezahlt. Kosten für den Lebensunterhalt und Betreuungskosten werden in diesen Fällen nicht gezahlt.

Bei Beendigung eines BWF sind die Kündigungsfristen gem. der Richtlinien einzuhalten. Das bedeutet, dass das BWF-Team im Einvernehmen mit der Gastfamilie und dem Klienten/der Klientin darauf zu achten hat, dass ein nahtloser Übergang vom BWF in eine andere Hilfeform oder Unterbringung erfolgt und keine Mehrkosten entstehen.

Die Familienpflegevereinbarung endet mit dem Tod der / des Klientin / Klienten. Die an die Gastfamilie im Sterbemonat ausgezahlten Leistungen werden nicht zurückgefordert. Die Leistungen an das BWF-Team werden „spitz“ zum Tag des Versterbens berechnet, da mit dem Tag des Todes der / des Klientin / Klienten die fachliche Hilfe endet.

6. Berechnungsdaten (Höhe der Leistungen)

Die jeweils gültigen Berechnungsdaten (Ziffern 1 – 12 der Richtlinien) werden als Anlage zu den Richtlinien für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen vom LWL zur Verfügung gestellt und u.a. auf der Internetseite www.bwf.lwl.org veröffentlicht.

7. Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung einer/es verstorbenen Klientin/ Klienten sind zunächst von demjenigen zu tragen, der rechtlich dazu verpflichtet ist.

Rechtlich Verpflichtete sind in der Reihenfolge 1. der vertraglich Verpflichtete (z. B. aus Altenteil), 2. der Erbe, 3. der Unterhaltsverpflichtete. Sofern kein rechtlich Verpflichteter vorhanden ist, ist das Ordnungsamt am Wohnort des Klienten und der LWL zu informieren.

In keinem Fall darf das BWF-Team oder die Gastfamilie einen Bestatter beauftragen.

Wenn ein rechtlich zur Bestattung Verpflichteter die Kosten nicht tragen kann, kann dieser einen Antrag auf die Gewährung von Sozialhilfe gemäß § 74 SGB XII stellen. Zuständig ist der überörtliche Sozialhilfeträger (LWL).

Der Tod einer/es Klientin/ Klienten ist unverzüglich dem LWL unter der Angabe von Angehörigen mitzuteilen. Mit dem Tag des Todes der / des Klientin / Klienten endet die fachliche Hilfe durch das BWF-Team.

8. Betreuungsgeld

Betreuungsgeld ([Ziffer 6] der LWL-Richtlinien) beträgt 175 % des Pflegegelds nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI. Dieses Geld dient als Entgelt für die geleistete Betreuungsarbeit und als Anerkennung für das gesellschaftspolitische Engagement der Gastfamilien. Die Bereitschaft, sich weiterhin in der Arbeit mit behinderten Menschen zu engagieren, soll aufrecht erhalten werden. Das an die Gastfamilie zu zahlende Betreuungsgeld ist nach § 3 Nr. 10 Einkommenssteuergesetz als steuerfrei anzusehen.

Das im Rahmen von Betreutem Wohnen in Gastfamilien gezahlte Betreuungsgeld ist kein Einkommen im Sinne des SGB XII. In strittigen Angelegenheiten erteilt der LWL dazu Auskunft.

9. Beschwerderegulung

Bei Unstimmigkeiten und Konflikten sollte zunächst immer das Gespräch zwischen der/dem Klientin/ Klient (ggf. ihrem/seinem rechtlichen Betreuer), der Gastfamilie und dem BWF-Team gesucht werden. Können keine einvernehmlichen Absprachen getroffen werden, kann der LWL vermittelnd an einer Lösungssuche beteiligt werden. Alle Beteiligten des Familienpflegeverhältnisses können auf den LWL zukommen.

10. Besuchsbeihilfen (Familienheimfahrten)

Eine Übernahme von Fahrtkosten für Familienheimfahrten kommt für die Klientinnen / Klienten in Betracht, die über kein eigenes Einkommen und nur über die Barleistung verfügen. Grundsätzlich gilt, dass innerhalb von Westfalen-Lippe Fahrtkosten für bis zu 6 Familienheimfahrten und außerhalb von Westfalen-Lippe (aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) für bis zu 4 Familienheimfahrten übernommen werden können. Die Fahrtkosten müssen vor Antritt der Familienheimfahrt beim LWL beantragt werden. Für Klienten/innen, die nach Abzug der Kostenbeteiligung über eigenes Einkommen verfügen, kommt keine Kostenübernahme für Familienheimfahrten in Betracht.

11. Blindengeld / Gehörlosengeld

Wenn eine/ein Klientin/Klient Blindengeld / Gehörlosengeld bezieht, wird die Barleistung, die der LWL der/dem Klientin/Klient gewährt, nicht gekürzt.

12. BWF-Teams

Als Träger von BWF-Teams kommen Träger von Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe im Bereich des LWL in Frage, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und wirtschaftlichen Situation in der Lage sind, die Betreuung entsprechen der LWL Richtlinien wahrzunehmen. Grundsätzlich wird im BWF eine wohnortnahe und regionale Versorgung/Begleitung angestrebt. Die BWF-Teams sind dabei aber nicht an die Regionen (Kreise und kreisfreie Städte) gebunden, in denen sie ihren Dienstsitz haben. Die Zusammenarbeit mit einer Gastfamilie bzw. einem Klient kann immer dann erfolgen, wenn die gewöhnliche Fahrtzeit zwischen Gastfamilie/Klient und Dienstsitz des Teams nicht länger als eine Stunde in Anspruch nimmt.

Auswahlkriterien für BWF-Teams

- Der Träger eines BWF-Teams muss die Gewähr für eine qualifizierte Hilfe bieten.
- Der Träger des BWF-Teams muss gewährleisten, dass das BWF ein Element im Gesamtangebot der Betreuung von erwachsenen behinderten Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Einzugsgebiet sichergestellt ist.
- Im Rahmen der Zusammenarbeit soll möglichst sichergestellt werden, dass vor allem bei ehemaligen Heimbewohnern im Falle der Beendigung des BWF eine Wiederaufnahme in die frühere oder eine sonstige Einrichtung erfolgen kann. Der Klient (ggf. sein rechtlicher Betreuer) hat in solchen Fällen eine Mitwirkungspflicht und ist gehalten geeignete und angemessene Angebote anzunehmen.
- Der Träger des BWF-Teams muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schafft und das BWF entsprechend seiner Konzeption ausgestaltet.

Vor der Einrichtung eines BWF-Teams ist die Zustimmung des LWL einzuholen.

Der LWL entscheidet über die Zustimmung auf Antrag. Dem Antrag ist eine Konzeption beizufügen, die den Richtlinien des LWL für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen entspricht und die auf die vorstehenden Punkte eingeht. Von der Förderung bzw. Anerkennung sind Anbieter, die keinem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, oder nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen, ausgeschlossen.

Fachpersonal

Die Begleitung der Klienten in der Gastfamilie muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne der LWL Richtlinien sind Diplom-Sozialarbeiter/innen oder Diplom-Sozialpädagoginnen/ Diplom-Sozialpädagogen oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung oder mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen. In der Regel zählen hierzu Angehörige von Diplom-Sozialarbeiter/innen oder Diplom-Sozialpädagoginnen/ Diplom-Sozialpädagogen vergleichbaren Berufsgruppen mit Hochschulabschluss, sowie Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit geeigneten Zusatzausbildungen.

Aufgaben

Die Vorbereitung, Auswahl sowie die Feststellung der Geeignetheit von Gastfamilien wird vom BWF-Team vorgenommen. Ebenso die Vermittlung von geeigneten Klientinnen / Klienten an die Familien. Die Erwägungen zu einer Zuordnung von Klientinnen / Klienten und Gastfamilien sind mit besonderer Sorgfalt zu treffen. Es sollten dabei alle relevanten Aspekte, sowohl bei der/dem Klientin / Klient, als auch bei der Gastfamilie individuell und umfassend gewürdigt werden. Die Zuordnungsentscheidung ist ein wesentliches Qualitätskriterium und sollte daher mit der gebotenen Behutsamkeit und Achtsamkeit geschehen. Die konkreten Handlungen im Rahmen einer Zuordnung (Informationsgespräche, Kontaktherstellung, Kennlerngespräche, Probewohnen, etc.) sind vom BWF-Team eng und aufmerksam zu begleiten und sollten sorgfältig reflektiert werden.

Einer Arbeitsgruppe aus BWF-Teams der Region OWL hat zur Vorbereitung und zur Feststellung der Geeignetheit von Gastfamilien Qualitätsansprüche abgestimmt und Arbeitshilfen entwickelt, die freundlicherweise anderen Teams zur Orientierung zur Verfügung stehen.

Ist eine Familienpflegevereinbarung geschlossen, muss das BWF-Team die regelmäßige Beratung und Betreuung der Gastfamilie sowie die Begleitung der / des Klientin / Klienten gewährleisten. Hierunter sind vor allem regelmäßige Besuche in der Gastfamilie zu verstehen. Die Zeitspanne zwischen den Hausbesuchen sollte 3-4 Wochen nicht überschreiten. Das BWF-Team trägt Sorge für die bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung der Klientin / des Klienten. Dies gilt auch, wenn die Unterbringung in der Gastfamilie kurzfristig vorübergehend oder dauerhaft (z.B. Unfall oder Erkrankung der Gastfamilie) nicht möglich ist. Näheres regelt die individuelle Familienpflegevereinbarung.

Das BWF-Team ist verpflichtet, sämtliche in Verbindung mit dem Familienpflegeverhältnis stehenden Zahlungen (siehe Ziffer 6 Richtlinien des LWL für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen vom 20.04.2005) abzuwickeln und die notwendige Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen zu geben.

Leistungen an das BWF-Team

Die entstehenden Kosten für die fachgerechte Begleitung und Betreuung der Klienten und Gastfamilien im Rahmen des BWF werden dem Träger des Familienpflegeteams vom LWL erstattet. Die Personal- und Sachkosten werden mit einer Fallpauschale abgegolten.

Der Träger des BWF-Teams legt spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Erfahrungsbericht über die im BWF betreuten Klientinnen und Klienten vor. Dieser sollte insbesondere auch Angaben über die Zahl der abgeschlossenen Familienpflegevereinbarung, der erfolgreichen Integrationen und die gescheiterten Maßnahmen – unter Angabe der Gründe – sowie über das eingesetzte Fachpersonal beinhalten.

Aufgabe der BWF-Teams ist es auch, das Betreute Wohnen in Gastfamilien in der Öffentlichkeit und in verschiedenen Einrichtungen bekannter zu machen, um somit neue Klienten bzw. Gastfamilien zu gewinnen.

Im Interesse der Qualitätssicherung sind die BWF-Teams in regionalen Netzwerken organisiert um den fachlichen Austausch zu gewährleisten. Diese Strukturen werden ausdrücklich begrüßt. Die BWF-Teams werden gebeten sich an den Netzwerken zu beteiligen und zur Weiterentwicklung des BWF beizutragen.

Exklusivität eines BWF-Teams in einer Gastfamilie

Es sollten nicht 2 Teams in einer Gastfamilie arbeiten. Erfährt das 2. Team davon, dass bereits ein Klient über ein anderes BWF-Team betreut wird, ist umgehend mit dem bereits in

der Gastfamilie arbeitenden Team Kontakt aufzunehmen und gemeinsam mit der Gastfamilie und dem Klienten eine Lösung zu erarbeiten.

13. Einkommenseinsatz

Grundsätzlich ist bei Sozialhilfeleistungen jedes verwertbares Einkommen zur Deckung des Hilfebedarfs einzusetzen. Der Sozialhilfe vorrangige Leistungen sind grundsätzlich zu beantragen. Hierbei hat die/der Klientin/Klient die Pflicht zur Mitwirkung. Die Pflicht zur Mitwirkung umfasst auch jede Veränderung des Einkommens dem LWL unverzüglich mitzuteilen. Der LWL leistet die Differenz des einzusetzenden Einkommens zum gesamten Hilfebedarf. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Klientin/Klienten werden immer im Einzelfall geprüft. Der Einkommenseinsatz erfolgt je nach Art des Einkommens:

Einkommensart	Anrechnung im BWF
Renten	In voller Höhe
WfbM-Einkommen (Arbeitsbereich)	anteilig (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII)
Ausbildungsgeld im Rahmen des Eingangsverfahrens und der Berufsbildung in der WfbM	Keine Anrechnung
Übergangs- und Krankengeld im Rahmen einer WfbM	anteilig (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII)
Kindergeld	volle Anrechnung, sofern der/die Klient/in einen eigenen Kindergeldanspruch hat, oder es per Abtretung bezieht
Bafög	In voller Höhe
Erwerbseinkommen (allg. Arbeitsmarkt), Ausbildungsvergütung, Übergangs- u. Krankengeld	anteilig (§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII)
Unterhalt	In voller Höhe
ALG I Leistungen (Arbeitslosengeld, SGB III)	In voller Höhe
ALG II Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II)	In voller Höhe

Diese Aufstellung ist nicht abschließend.

14. Einsatz von Einkommensnachzahlungen

Bei Nachzahlungen von Renten, Pensionen, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Gehalt u.Ä. handelt es sich nicht um einmalige, sondern um laufende Einnahmen, da sie aus demselben

Rechtsgrund erbracht werden wie die monatlichen Zahlungen. Das bedeutet, dass die gesamte Einnahme, also die laufende Einnahme und die Nachzahlung, im Monat des tatsächlichen Zuflusses als Einkommen einzusetzen ist und der nicht verbrauchte Teil im Folgemonat als Vermögen anzusehen ist. § 82 Abs. 4 SGB XII findet bei laufenden Einnahmen keine Anwendung.

15. Entwicklungsbericht / Verlängerungsantrag

Sollte das Betreute Wohnen in Gastfamilien über den bewilligten Zeitraum hinaus erforderlich sein, hat das BWF-Team mindestens 2 Monate vor Ablauf der Befristung dem LWL – Hilfeplaner - ein Bericht vorzulegen.

Insbesondere sollte dieser Bericht Informationen zu folgenden Aspekten enthalten:

- Welcher Hilfebedarf besteht?
- Welche Hilfeleistungen wurden erbracht?
- Welche Entwicklungen haben sich in der Hilfe gezeigt?
- Welche Hilfen sind zukünftig geplant?
- Welche Ziele sollen mit diesen Hilfen erreicht werden?

16. Erwähnung des LWL bei medienwirksamen Auftritten

Der LWL fördert die Betreuung in Gastfamilien. Bei Presseberichten oder sonstigen medienwirksamen Veranstaltungen sollte daher vom BWF-Team auch öffentlich darauf aufmerksam gemacht werden.

17. Fahrtkosten

Abgesehen von den als Nebenhilfen gewährten Besuchsbeihilfen (in Anlehnung an die Heimfahrten im stationären Wohnen) werden im BWF in der Regel keine Fahrtkosten übernommen.

18. Familienpflegevereinbarung

Für jeden Einzelfall ist eine Familienpflegevereinbarung abzuschließen. Soweit die Kosten vom LWL getragen werden sollen, ist vor dem Abschluss eine Kostenzusage einzuholen. Näheres dazu unter dem Punkt „Kostenzusage“. Die Familienpflegevereinbarung wird zwischen der Klientin/dem Klienten (bzw. dem rechtlichen Betreuer), der Gastfamilie und dem vom LWL anerkannten BWF-Team geschlossen.

Hierbei ist zu beachten, dass vom LWL keine Familienpflegevereinbarungen anerkannt werden, bei denen es sich um „Insichgeschäfte“ handelt (z.B. Personengleichheit bei rechtlichem Betreuer und der Gastfamilie). In diesen Fällen ist für die

Vertragsunterzeichnung der Familienpflegevereinbarung immer ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Ersatzbetreuer notwendig, der mit den Rechten ausgestattet ist, die sonst den Gasteltern vorbehalten sind. Gem. § 181 BGB sind solche „Insichgeschäfte“ untersagt. Ein ohne Ergänzungsbetreuer zwischen Betreuer und Betreuten geschlossener Vertrag ist in jedem Fall unwirksam, auch wenn er für den Betreuten vorteilhaft ist (siehe hierzu auch den Punkt Rechtliche Betreuung).

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Vertragspartner, sich an die Bedingungen der Familienpflegevereinbarung zu halten. Ein Vertragsbruch kann zur Kündigung bzw. Auflösung der Familienpflegevereinbarung führen. Der Vertrag kann schriftlich innerhalb der Kündigungsfrist – 14 Tage zum Monatsende – gekündigt werden.

Bei wesentlichen Veränderungen in den Verhältnisse der Gastfamilie (z.B. Unfall der Betreuungsperson) ist eine außerordentliche einvernehmliche Auflösung mit sofortiger Wirkung möglich. Ferner endet die Familienpflegevereinbarung unmittelbar, wenn das Wohl der /des Klientin / Klienten gefährdet ist oder der Aufenthalt in der Familie als gescheitert angesehen werden muss. Das BWF-Team trägt Sorge für die bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung der / des Klientin / Klienten.

19. Fortbildungsangebote

Von Seiten des LWL wird hier auf die jährliche Jahrestagung aller Familienpflegeteams sowie auf die regionalen Netzwerke der Familienpflegeteams in Westfalen-Lippe verwiesen. Darüber hinaus veranstaltet der Fachausschuss „Betreutes Wohnen in Familien (BWF)“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) jährlich eine BWF Tagung auf Bundesebene. Eine Übernahme von Fortbildungskosten seitens des LWL kommt nicht in Betracht.

20. Führungszeugnis, SCHUFA-Auskunft

Die Vorlage eines Führungszeugnisses oder einer Schufa-Auskunft wird der Beurteilung der Geeignetheit einer Gastfamilie in der Regel nicht verlangt. In Zweifelsfällen liegt es jedoch im Ermessen der BWF-Teams entsprechende Unterlagen zu fordern.

Bestehen wegen der wirtschaftlichen Lage der Gastfamilie Bedenken, besteht die Möglichkeit, von den ortsansässigen Banken eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ zu verlangen.

21. Grundsicherung (SGB XII)

Das Betreute Wohnen in Gastfamilien (BWF) ist eine besondere Art des Ambulanten Betreuten Wohnens.

Im Rahmen der LWL-Richtlinien erbringt der LWL neben der fachlichen Hilfe auch die Leistungen der Existenzsicherung für die Klientinnen / Klienten im BWF. Eine Beantragung von Leistungen zur Grundsicherung gem. SGB XII beim örtlichen Sozialhilfeträger kommt daher nicht in Betracht.

22. Haftpflichtversicherung

Der LWL bietet Klientinnen und Klienten die Möglichkeit im Rahmen des BWF an einem Sammelhaftpflichtvertrag beteiligt zu werden. Die bei der Provinzial AG abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung gewährt auch dann Schadensersatz, wenn eine Haftung der Klientin oder des Klienten wegen fehlender Deliktfähigkeit nicht gegeben ist. Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 5.000,00 Euro je Versicherungsfall.

Eine Beteiligung an dem Sammelhaftpflichtvertrag ist Klientinnen und Klienten möglich, für die der LWL eine Kostenzusage erteilt hat.

Bei Klientinnen oder Klienten, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, den Beitrag selbst zu zahlen, wird im dritten Quartal eines jeden Jahres ein festgelegter Betrag vom LWL einbehalten.

Sofern Klienten eine eigene Haftpflichtversicherung bevorzugen, die z.B. günstiger ist als die LWL-Sammelhaftpflichtversicherung, können die Beiträge hierfür vom LWL übernommen werden. Dazu ist der aktuelle Beitrag nachzuweisen.

Bei Klientinnen und Klienten, die in einer anerkannten WfbM beschäftigt sind, sollte geprüft werden (und bestenfalls schriftlich bestätigt werden), ob der Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Beschäftigung auch für den privaten Bereich besteht.

23. Information des örtlichen Sozialhilfeträgers über Kostenzusage

Der LWL informiert den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe, wenn Betreutes Wohnen in Gastfamilien gewährt wird. Es soll damit sichergestellt werden, dass in diesen Fällen nicht zusätzlich beim örtlichen Träger Grundsicherung gem. SGB XII beantragt wird, die beim LWL bzw. beim BWF-Team nicht angegeben wird.

24. Kindergeld

Das Kindergeld wird nur als Einkommen angerechnet, wenn der Klient diese Leistung tatsächlich erhält.

25. Klienten mit Pflegestufe in einer Vertretungsfamilie

Gemäß § 39 SGB XI übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens 4 Wochen im Kalenderjahr, wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist. Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich pflegebedingte Aufwendungen. Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder für Zusatzleistungen sowie Behandlungspflege und soziale Betreuung werden von der Pflegekasse nicht übernommen. Der LWL übernimmt Leistungen für Klienten in einer Vertretungsfamilie oder für die Betreuung des Klienten durch eine andere Person in der Gastfamilie unabhängig von einer Einstufung in einer Pflegestufe. Für Klienten mit einer Pflegestufe kann darüber hinaus ein Antrag auf Ersatz der pflegebedingten Mehraufwendungen gemäß § 39 SGB XI gestellt werden. Die Leistungen werden unabhängig von den Leistungen des LWL von der jeweils zuständigen Pflegekasse übernommen. Im Gegenzug wird das eigentliche Pflegegeld von der Pflegekasse für den Zeitraum der Abwesenheit der Gastfamilie gekürzt.

26. Klientenmöbel

Grundsätzlich gibt es Regelungen, die es ermöglichen, die Klientinnen/Klienten zu Beginn der BWF Maßnahme im Sinne einer Erstausrüstung mit Mobiliar versorgen. Im Falle eines Wechsels aus einer stationären Wohnform ist dies die pauschalisierte Startbeihilfe zu Lasten des LWL, in anderen Fällen ist eine Einrichtungspauschale über die örtlichen Sozialhilfeträger zu beantragen.

Für den ggf. erforderlichen Ersatz von Möbeln, Innenausstattung, Haushaltsgeräten und -gegenständen (z.B. bei Schäden, Verschleiß, Abnutzung, etc.) im Verlauf der Maßnahme, sind Rücklagen aus der unter Ziffer 3 der LWL-Richtlinien bewährten Hilfe zum Lebensunterhalt zu bilden. Empfohlen wird, monatlich einen Betrag in Höhe von 7 % der unter Ziffer 3 der LWL-Richtlinien gewährten Leistung anzusparen.

Das Eigentum an den Sachen die im Rahmen der Erstausrüstung, oder aus den angesparten Leistungen erworben werden, erhält die Klientin/der Klient.

27. Kosten für Mittagessen

Kosten für das Mittagessen im Rahmen einer WfbM (LT 25)

Der Leistungsumfang des LT25 beinhaltet ein Mittagessen.

Kosten für das Mittagessen im Rahmen von tagesstrukturierenden Maßnahmen (LT24)

Der Leistungsumfang des LT 24 beinhaltet kein Mittagessen. Der LWL übernimmt daher keine Kosten für das Mittagessen für Klienten, die im Rahmen von BWF betreut werden.

Diese Kosten sind aus dem Regelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt bestreiten. Hier sind ggf. Absprachen mit der Gastfamilie zu treffen, da der Gastfamilie an Tagen, an denen Klienten ihr Mittagessen im Rahmen des LT 24 einnehmen, keine Aufwendungen für die Mittagsmahlzeit entstehen.

Näheres zu den Leistungsumfängen der LT 24 und LT 25 regelt der Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII (Landesrahmenvertrag)

28. Kostenzusage

Zuständig für das Antragsverfahren und die Entscheidung über die Hilfestellung (einschl. des Probewohnens) sind die regional aufgestellten Hilfeplanerinnen / Hilfeplanern im Rahmen eines besonderen Hilfeplanverfahrens. In der Regel erhalten die Hilfeplanerinnen / die Hilfeplaner vom BWF-Team vorbereitete Antragsunterlagen und treffen Entscheidungen im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens. Persönliche Beratungs- und Teilhabepflichtgespräche mit den Klientinnen / den Klienten sind aber möglich. Das Antragsverfahren endet mit der Entscheidung über die Kostenzusage.

Grundsätzliches zum Beginn des BWF regelt das Rundschreiben Nr. 1/2014. Dort ist auch das Verfahren für den Fall des „dringlichen Bedarfs“ beschrieben.

Wird eine Kostenzusage erteilt, ergeht diese zurzeit an das begleitende BWF-Team. Die Klientin / der Klient sowie die gesetzliche Vertretung erhalten jeweils eine Mehrausfertigung. Die Kostenzusagen für das Betreute Wohnen in Gastfamilien werden befristet. Der Höchstbewilligungszeitraum beträgt drei Jahre.

Ist zu erwarten, dass der individuelle Betreuungsbedarf und die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen von Monat zu Monat gleichbleibend sind, wird zur Minderung der Verwaltungsaufwandes die angegebene Höchstdauer gewählt.

In den Einzelfällen, in denen kürzere Zeiträume nach fachlicher Bewertung sinnvoll sind, wird von Seiten des LWL ein kürzerer Bewilligungszeitraum festgelegt.

Die tatsächliche Kostenübernahme beginnt frühestens mit der Wirksamkeit bzw. mit dem Inkrafttreten der Familienpflegevereinbarung.

29. Krankenversicherung

Die Mitgliedschaft der/des Klientin/en in einer Krankenversicherung ist durch das BWF-Team sicherzustellen. Grundsätzlich ist eine Familienversicherung oder die sonstige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig. Sollte die Klientin/der Klient über kein eigenes Einkommen verfügen, ist aber durch den Sozialhilfeträger bis zu ihrer/seiner Entlassung freiwillig krankenversichert worden, so werden im Rahmen des BWF die Beiträge, unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommens, weiterhin übernommen.

Ist der Klient/die Klientin nicht pflichtversichertes oder kein freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, so hat das BWF-Team dafür zu sorgen, dass beim zuständigen Kostenträger ein Antrag auf Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V gestellt wird.

Zuzahlungen (z.B. Eigenanteile) im Rahmen der Krankenversicherung sind aus den Barleistungen zu bewirken.

30. Leistungsberechnung bei regelmäßiger Abwesenheit

Bei der Anwesenheit der/des Klientin/en z. B. nur am Wochenende (Internatsunterbringung etc.) sind die Leistungen wie folgt zu berechnen:

Kosten der Unterkunft, Regelsatz, Mehrbedarf und Entschädigung für den Betreuungsaufwand sind auf 1/30 umzurechnen. Dieser Betrag ist dann für jeden Tag der Anwesenheit in der Gastfamilie anzusetzen. Ebenso ist mit den Barleistungen und der Bekleidungs pauschale zu verfahren.

Ein zu zahlender Kostenbeitrag ist ebenfalls auf 1/30 umzurechnen.

Eine Spitzabrechnung hat aufgrund der vom Team aufgelisteten Anwesenheitstage zu erfolgen. Hierbei sind An- und Abreise jeweils als 1 Tag zu rechnen.

Die Personal- und Sachkostenpauschale für das Familienpflegeteam wird zu 50 % gewährt, da auch in den Abwesenheitszeiten eine telefonische Erreichbarkeit vorauszusetzen ist.

31. Leistungskürzung bei Abwesenheit des Klienten von mehr als 28 Tagen

Entsprechend Punkt 8 der LWL Richtlinien ist jede Abwesenheit der / des Klientin / Klienten von der Gastfamilie von mehr als vier Wochen unverzüglich dem LWL mitzuteilen. Bei geplanten Abwesenheiten von über 28 Tagen Dauer (z.B. längerfristige Familienbesuche, Freizeitmaßnahmen, o.Ä.), kommt in zu begründenden Fällen auf Antrag lediglich die

Übernahme der Kosten der Unterkunft und ggf. die Barleistungen in Betracht. Grundsätzlich werden in diesen Fällen auch die Leistungen an das BWF-Team eingestellt. Dies gilt jedoch nicht bei der Abwesenheit der Klienten / des Klienten aufgrund einer Krankenhausbehandlung. Hier wird davon ausgegangen, dass Krankenhausbehandlungen von den BWF-Teams begleitet werden und eine Betreuung der / des Klientin / Klienten weiterhin stattfindet. Die Weiterzahlung der Leistungen an das BWF-Team kommt in diesen Fällen jedoch für längstens 3 Monate in Betracht.

32. Mutter-Kind-Betreuung in Gastfamilien

Die Hilfestellung kann grundsätzlich nur für die Mutter oder den Vater erfolgen, da nach den Richtlinien des LWL die Gewährung von Betreutem Wohnen in Gastfamilien nur für erwachsene behinderte Menschen vorgesehen ist. Sofern Leistungen für das Kind erforderlich sind, ist das zuständige Jugendamt zu beteiligen. Das Jugendamt behält zudem die Aufgabe der präventiven Ausübung des sog. „Wächteramts“ bezogen auf das Kind. D.h., dass durch Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehung seitens des Jugendamtes einer Gefährdung des Kindeswohls frühzeitig zu begegnen ist.

Sofern eine Mutter/Vater-Kind-Betreuung erforderlich ist, muss die sachliche Zuständigkeit des LWL für die Mutter oder den Vater im Einzelfall geprüft werden. Zur Antragstellung werden die üblichen Antragsunterlagen für die Mutter/den Vater benötigt.

Der Leistungsumfang bei einer Mutter/Vater-Kind-Betreuung umfasst für die Mutter / den Vater die üblichen BWF-Leistungen. Eventuelle Leistungen für die Unterbringung und Betreuung des Kindes müssen über das Jugendamt beantragt und gewährt werden.

33. Mehrbedarf für werdende Mütter

Da der LWL im Rahmen des BWF auch die Hilfe zum Lebensunterhalt leistet, kann für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche gem. § 30 Abs. 2 SGB XII ein Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe beantragt werden. Im BWF also 17 % von Regelbedarfsstufe 3. Einmalige Bedarfe (z.B. Bekleidungszuschuss, Erstausrüstung) können auf Antrag im Rahmen von Einzelfallentscheidungen gedeckt werden.

34. Meldepflicht bei stationären Krankenhausbehandlungen

Bei einer stationären Krankenhausbehandlung, die absehbar weniger als 28 Tage dauern wird, bedarf es keiner Information an den LWL, da in diesen Fällen das Betreuungsgeld an die Gastfamilie ungekürzt weitergezahlt wird.

Jede stationäre Krankenhausbehandlung, in deren Verlauf zu erwarten steht, dass sie länger als 28 Tage dauern könnte bzw. die für mehr als 28 Tage geplant ist, hat das BWF-Team unverzüglich dem LWL mitzuteilen. Das BWF-Team hat zu prüfen, ob mit einer Rückkehr in die Gastfamilie zu rechnen ist. Zum Ergebnis ist dem LWL unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollte festgestellt werden, dass eine Rückkehr nicht möglich sein wird, endet das Familienpflegeverhältnis entsprechend Punkt 7.2 der LWL Richtlinien. Ist abzusehen, dass die Krankenhausbehandlung zwar länger als 28 Tage dauert, aber eine Rückkehr in die Gastfamilie möglich und vorgesehen ist, kommt entsprechend Punkt 8.3 der LWL-Richtlinien eine gekürzte Weiterzahlung der Leistungen (Kosten der Unterkunft und Barleistung) für längstens 3 Monate in Betracht.

35. Pflegegeld

Mit dem Pflegestärkungsgesetz wurde zum 01.01.2017 eine neue Systematik im Pflegeversicherungsgesetz (SGBXI) eingeführt. Die BWF-Richtlinien des LWL beziehen sich in den Punkten 6.4.1 und 6.4.2 (Kürzung bei Pflegeleistungen) auf das SGBXI. Da eine grundsätzliche Reform der BWF-Grundlagen angestrebt ist, und es unzumutbar und unverhältnismäßig aufwändig ist einzelne Regelungen der BWF-Richtlinien neuzufassen, werden - als Übergangsregelung zu diesen Punkten - die BWF-Richtlinien weiter auf das SGB XI in alter Fassung abgestellt.

Dies bedeutet, dass in Fällen in denen vor der Umstellung auf Pflegegrade lediglich die Pflegestufe Null vorlag, weiter keine Kürzung der Entschädigung für den Betreuungsaufwand der Gastfamilie (Betrag [Ziffer 6], s. Punkt 6.2.1 b) der BWF-Richtlinien) erfolgt. In Fällen in denen vor der Umstellungen auf Pflegegrade die Pflegestufen 1 bis 3 festgestellt waren, wird weiter ein Betrag i.H.v. 61,- EUR in Abzug gebracht.

Durch den Bezug auf § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGBXI alte Fassung behalten die Regelungen der BWF-Richtlinien somit bis auf Weiteres auch über den 01.01.2017 hinaus ihre Gültigkeit.

Unverändert gilt auch weiterhin, dass Ausnahmen zu der Kürzungsregelung zugelassen werden können. Bei einer außergewöhnlich hohen Belastung der Gastfamilie aufgrund von pflegerischen Bedarfen des Klienten, ist die Kürzung der Aufwandsentschädigung nicht angezeigt. Hierzu ist eine ausführliche Begründung des BWF-Teams erforderlich, aus der hervorgeht, dass die Gastfamilie über das „übliche Maß“ hinaus extrem mit der Pflege des behinderten Menschen belastet ist. Es ist zu dokumentieren, warum auf die Kürzung verzichtet wird.

36. Probewohnen

Im Rahmen des BWF kann beim LWL die Kostenübernahme für ein Probewohnen beantragt werden. Ziel des Probewohnens ist die Vermittlung eines Klienten in eine Gastfamilie.

Probewohnen ist ein kurzfristiger Aufenthalt während eines Erprobungszeitraumes von bis zu zwei Wochen (14 Tage), in denen die Geeignetheit sowohl des behinderten Menschen als auch der Gastfamilie zur Durchführung des Betreuten Wohnens in Gastfamilien geprüft wird.

Für die Kostenübernahme ist es notwendig, dass rechtzeitig vor Beginn des Probewohnens beim LWL ein Antrag gestellt wird und eine Kostenzusage erteilt wurde (s. Punkt „Kostenzusage“). Beim dem Antrag sind der vollständige Name und die Anschrift der Gastfamilie anzugeben.

Der LWL gewährt der Gastfamilie für den Betreuungsaufwand eine kalendertägliche Pauschale. An- und Abreisetag werden hierbei als ein Tag angesehen.

Eine Verlängerung des Probewohnens über 14 Tage hinaus kann in zwei Fallgestaltungen möglich sein:

- Wenn es besondere Gründe gibt, die eine Verlängerung des Probewohnens notwendig machen, kann ein entsprechender Antrag beim LWL gestellt werden. Der Antrag muss in jedem Fall rechtzeitig vor Ablauf der 14 Tage gestellt werden. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.
- Probewohnen in einer weiteren Gastfamilie. Im Rahmen der Anbahnung eines Familienpflegeverhältnisses ist es möglich, Probewohnen in mehr als einer Gastfamilie zu absolvieren, auch wenn die 14 Tage schon bei der ersten potentiellen Gastfamilie „verbraucht“ sein sollten. Notwendig ist in jedem Fall eine rechtzeitige und begründete Antragstellung.

Findet das Probewohnen während eines bereits bestehenden Familienpflegeverhältnisses statt (z.B. um den Wechsel in eine andere Gastfamilie vorzubereiten) erfolgt während dieser Zeit keine Kürzung der Leistungen. Die Kosten für das Probewohnen werden zusätzlich übernommen.

37. Rechtliche Betreuung

Über die Einrichtung / Bestellung einer rechtlichen Betreuung entscheidet das Betreuungsgericht. Soweit bei Klientinnen oder Klienten im Rahmen des BWF eine rechtliche

Betreuung notwendig wird, und in Betracht gezogen wird, die Gasteltern als rechtliche Betreuer vorzuschlagen, sollte erwägt werden dem Betreuungsgericht eine Aufteilung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche vorzuschlagen. Aus fachlichen Erwägungen erscheint es angezeigt eine Begrenzung der rechtlichen Vertretung der Gasteltern auf den Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“ anzuregen. Darüber hinaus sollte angeregt werden die (soweit erforderliche) „Vermögenssorge“ sowie den Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“, der in der Regel die Vertretung bei der Unterbringung und insbesondere den Abschluss oder die Kündigung von hiermit in Zusammenhang stehenden Verträgen wie Heim- oder Mietverträgen (im BWF die Familienpflegevereinbarung) umfasst, zur Vermeidung von Interessenkollisionen (insbesondere dem Insichgeschäft) einem am Gastfamiliensystem unbeteiligten Dritten zu übertragen.

38. Renovierung des Klientenzimmers

Mit der Pauschale für die Kosten der Unterkunft Ziffer 5 der LWL-Richtlinien sind alle Kosten für Heiz- und Nebenkosten, sowie die Kosten für Renovierungsarbeiten abgegolten.

39. Startbeihilfe

Behinderte Menschen, die aus einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe in eine Gastfamilie aufgenommen werden, können entsprechend der Hinweise der LWL-Behindertenhilfe Westfalen für die Gewährung von Leistungen aus Anlass der Entlassung aus stationären Einrichtungen (Startbeihilfen) auf Antrag eine pauschalierte Startbeihilfe in Höhe von einmalig 1.600,- EUR erhalten. Die Pauschale wird als zweckbestimmte Leistung gewährt und deckt alle in den Hinweisen aufgeführten Bedarfe ab.

40. Tagesstruktur

BWF Klientinnen / Klienten können auf Antrag an tagesstrukturierenden Maßnahmen (LT 24) teilnehmen, wenn die volle Erwerbsminderung vorliegt, die Werkstattfähigkeit nicht gegeben ist, kein Anspruch auf den LT 22 (Tagesstätte für Menschen mit psychischen Behinderungen) besteht und nach den zugrunde liegenden Feststellungen zum Hilfebedarf tagesstrukturierende Hilfen zur Unterstützung der Zielerreichung in der ambulanten Wohnform notwendig sind.

Das BWF-Team ist verpflichtet die durch die Tagesstruktur bedingten Abwesenheitszeiten mitzuteilen.

41. Umzugshilfe bei laufenden BWF-Fällen

Grundsätzlich sind in ambulanten Wohnformen Leistungen für einen Umzug im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung über den örtlichen Sozialhilfeträger zu

beantragen. Da der LWL jedoch im Rahmen des BWF diese Leistungen übernimmt, können Hilfen für einen Umzug beim LWL beantragt werden. Für einen Umzug ist unter Nennung der Gründe die Zustimmung des LWL einzuholen (vgl. § 35 Abs. 2 SGB XII). Der LWL gewährt für notwendige Umzüge im Rahmen des BWF (also bei Umzügen von einer Gastfamilie zu einer anderen) in der Regel eine pauschalisierte Hilfe in Höhe von 150,- EUR.

Wechselt ein (sozialhilferechtlich bedürftiger) Klient vom BWF in ein ambulant betreutes (selbstständiges) Wohnen (ABW) ist eine ggf. erforderliche Umzugsbeihilfe bei dem örtlichen Sozialhilfeträger zu beantragen, der zukünftig die Kosten der Unterkunft trägt.

Das BWF-Team hat die Aufgabe die Klientin / den Klient beim Umzug zu unterstützen, insbesondere bei der Planung und Organisation sowie bei der Erschließung geeigneter Ressourcen (Helfer, Transportmöglichkeiten, etc.). Die tatsächliche Durchführung eines Umzugs ist nicht Aufgabe im Rahmen des BWF.

42. Unterhalt

Bei volljährigen unterhaltsberechtigten Personen prüft der LWL den Anspruch auf Unterhalt gegenüber den leiblichen Eltern. Im Rahmen der Eingliederungshilfe geht der Unterhaltsanspruch in Höhe von zurzeit bis zu 31,06 EUR mtl. auf den Träger der Sozialhilfe über. Dieser Betrag wird vom LWL von den zum Unterhalt verpflichteten Personen verlangt. Wird darüber hinaus Unterhalt von den leiblichen Eltern an die Klientin / den Klient gezahlt, ist darüber der LWL zu informieren (Einzusetzendes Einkommen).

43. Unterlagen, Formulare und Dokumente zum BWF

Die Richtlinien für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen des LWL, die jeweils gültigen Berechnungsdaten sowie dieses Handbuch werden auf der Internetseite www.bwf.lwl.org zum Download bereit gestellt.

44. Urlaub der Gastfamilie

Die Gastfamilie hat Anspruch auf bis zu 28 Tagen Urlaub pro Jahr bei Fortzahlung der finanziellen Leistungen. Der Begriff Urlaub hier ist gleichzusetzen mit Anspruch auf bis zu 28 Tagen betreuungsaufgabenfreie Zeit bzw. Anspruch auf bis zu 28 Tagen Fremdbetreuung der Klientin / des Klienten ohne Kürzung der Leistung an die Gastfamilie. Ein tatsächliches Verreisen oder eine sonstige Abwesenheit der Gastfamilie ist nicht erforderlich. Ungenutzte Urlaubstage können nicht ins Folgejahr übertragen oder ausbezahlt werden.

Beginnt das BWF im laufenden Jahr bzw. wechselt ein Klienten in eine andere Gastfamilie ergibt sich der Anspruch jahresanteilig (1/12 von 28 Tagen pro Monat) ab Beginn der Familienpflegevereinbarung bzw. des Monats der Aufnahme des Klienten.

Bei Gastfamilien, die in Absprache mit dem LWL zwei Klienten betreuen gilt der Anspruch auf bis zu 28 Tagen Urlaub bzw. Fremdbetreuung des Klienten pro Klient. Die Gastfamilie kann entscheiden, wie die jeweils bis zu 28 Tage Anspruch auf Fremdbetreuung der Klienten verteilt werden. Es ist so beispielsweise möglich mit einem Klienten gemeinsam zu verreisen, während der andere Klient anderweitig betreut wird.

Die Fremdbetreuung der Klientin/des Klienten kann in folgenden Konstellationen erfolgen:

1. Betreuung der Klientin/des Klienten durch eine andere Person in der Wohnung der Gastfamilie

2. Betreuung der Klientin/des Klienten in einer anderen Gastfamilie

In den vorgenannten Fällen zahlt der LWL eine Tagespauschale. Der erste und der letzte Tag werden als ein Tag gerechnet. Bzgl. der Vergütung wird grundsätzlich der erste Tag nicht gezahlt. Die Höhen der Pauschalen werden anhand der aktuellen Berechnungsdaten bestimmt. Es ist kein schriftlicher Antrag beim Sozialhilfeträger zu stellen. Der vom BWF-Team in Vorleistung erbrachte Betrag ist unter Angabe der genauen Urlaubszeiten in schriftlicher Form beim LWL anzufordern.

3. Betreuung der Klientin/des Klienten in einer stationären Einrichtung

Für diesen Fall ist rechtzeitig ein Antrag zu stellen. Die Kostenübernahme kann nur erfolgen, wenn ein stationärer Hilfebedarf und die Voraussetzungen nach SGB XII erfüllt sind.

Beim Bestehen einer Pflegestufe nach SGB XI sind Ansprüche auf Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege geltend zu machen und die nicht gedeckten Kosten beim zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen.

Verbringt die /der Klientin / Klient gemeinsam mit der Gastfamilie Urlaub an einem Ferienort, kann auf Antrag ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Urlaubstag gewährt werden (sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind). Insgesamt können jährlich höchstens 150,00 Euro bewilligt werden. Für die Berechnung der Urlaubstage werden An- und Abreisetag als ein Tag angerechnet. Es ist rechtzeitig vor Reisebeginn ein entsprechender Antrag beim LWL zu stellen. Die gemeinsam verbrachten Urlaubstage sind nicht auf die bis zu 28 Urlaubstage der Gastfamilie anzurechnen.

45. Verhütungsmittel

Aufwendungen für Verhütung sind im Regelsatz einkalkuliert und daher grundsätzlich von der / dem Klientin / Klient aus diesen Leistungen zu bewirken. In Anlehnung an die Regelungen im stationären Wohnen können auf Antrag die Kosten für Verhütungsmittel im BWF jedoch weiterhin übernommen werden.

46. Vermögen

Grundsätzlich ist bei Sozialleistungen verwertbares Vermögen bis zu den Vermögensfreigrenzen in Höhe von 2.600,- EUR bei Alleinstehenden (Schonvermögen) zur Deckung des Hilfebedarfs einzusetzen.

Der Einsatz von aus Blindengeld angespartem Vermögen kommt nicht in Betracht (Härtefall § 90 Abs. 3 SGB XII).

47. Vorübergehenden Unterbringung / Kurzzeitbetreuung

Vorrangig ist zu prüfen, ob im Rahmen der Verhinderungspflege gem. §§ 39, 42 SGB XI von der Pflegekasse Leistungen zu übernehmen sind. In diesen Fällen ist zunächst durch die Klientin / den Klient bzw. den rechtlichen Betreuer ein entsprechender Antrag auf Verhinderungspflege bei der Pflegekasse zu stellen. Die Entscheidung der Pflegekasse ist dem LWL mitzuteilen.

Ist eine Unterbringung in der stationären Einrichtung zulasten des LWL erforderlich, so ist rechtzeitig vor der Unterbringung, ein Antrag durch die/ den Klientin / Klient bzw. den rechtlichen Betreuer auf Übernahme der Betreuungskosten beim zuständigen Träger der Sozialhilfe zu stellen. Die Mitteilung der Abwesenheit aus der Gastfamilie ersetzt diesen Antrag nicht. Eine ärztliche Stellungnahme ist in der Regel nicht erforderlich.

48. Zusatzbarbetrag

Personen, die am 31.12.2004 einen Anspruch auf den zusätzlichen Barbetrag hatten, behalten diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe auch im Rahmen des BWF (Bestandschutz).

Dies gilt selbstverständlich nur in den Fällen, in denen die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit und die Zuständigkeit des LWL weiter bestehen.